

Gegenstand der Beschuldigung einer Straftat, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB Verbrechenscharakter erlangen kann, oder ein schweres fahrlässiges Vergehen, dann bedarf insbesondere die Frage, ob eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist, sorgfältiger Prüfung. Bloße Vermutungen sind unzureichend und unzulässig. Die Erwartung einer solchen Strafe muß sich vielmehr auf der Grundlage des vorliegenden Beweismaterials aus den konkreten Strafzumessungstatsachen gemäß § 61 StGB sowie aus den in §§ 62 bis 64 StGB enthaltenen Grundsätzen ergeben.

Ist danach der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten, dann ist in der Regel die Untersuchungshaft zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens unumgänglich.

Auch bei diesem Haftgrund ist jedoch die erhobene Beschuldigung in die gesellschaftlichen und persönlichen Zusammenhänge und Auswirkungen einzuordnen, klassenmäßig zu werten, und es sind die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Prüfung muß insbesondere bei Ersttätern, vor allem bei Fahrlässigkeitstätern, solche Umstände, wie erfolgte Selbstanzeige, Wiedergutmachung oder andere Umstände, berücksichtigen, welche die Erwartung rechtfertigen, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen und sich künftig gegenüber der Gesellschaft verantwortungsbewußt verhalten wird. Ihre Wertung kann ergeben, daß die Anordnung der Untersuchungshaft nicht unumgänglich ist.<sup>20</sup>

Pfeufer schreibt: „Betont werden muß jedoch an dieser Stelle: Wenn es sich z.B. um ein vorsätzliches Tötungsverbrechen, um ein Verbrechen gegen den Staat oder um eine schwerwiegende Rückfallstrafat handelt, dann haben die Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich (z. B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand oder die Notwendigkeit der Betreuung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen) grundsätzlich keinen Einfluß auf die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft. Schließlich vermag in solchen Fällen auch eine mögliche gesellschaftliche Einwirkung auf den Beschuldigten nicht die Untersuchungshaft entbehrlich zu machen.“<sup>21</sup>

Über ein Strafverfahren, in dem trotz dringenden Tatverdachts wegen eines Verbrechens von der Anordnung der Untersuchungshaft abgesehen werden mußte, berichtet Pfeufer: „Schließlich gibt es in der Strafrechtspraxis auch Fälle von schwerwiegenden Eigentumsstrafataten, bei denen nach sorgfältiger Prüfung der Tatschwere und unter Beachtung der familiären Verhältnisse von einer Untersuchungshaft Abstand genommen wird. Das traf sogar auf eine Beschuldigte zu, die über einen Zeitraum von 10 Jahren zwei Bürger durch Betrug um 40000 Mark geschädigt hatte. Da